



HESSISCHER LANDTAG

29. 08. 2017

ULA

Berichts Antrag der Abg. Lotz, Gremmels, Löber, Müller (Schwalmstadt), Schmitt, Siebel, Warnecke (SPD) und Fraktion betreffend Belegstellen für Honigbienen im bienenfreundlichen Hessen

Wild- und Honigbienen übernehmen wegen ihrer Bestäubungstätigkeit eine zentrale ökologische Rolle. Entsprechend kommt heute auch der Imkerschaft eine ökologische Schlüsselrolle zu. Damit möglichst viele Imker und Imkerinnen diesem naturnahen, wichtigen und faszinierenden Hobby effektiv nachgehen können und so die insgesamt notwendige Bestäubungsleistung sichern, ist eine ausreichende Zahl an Bienenbelegstellen in Hessen erforderlich. Da alle Bienen sich in einem Radius von einigen Kilometern um den Bienenstock herumbewegen können, kann dies nur funktionieren, wenn in einem Umkreis von einigen Kilometern um die Zuchtvölker herum keine weiteren Bienenvölker mit unerwünschten Drohnen aufgestellt sind.

§ 1a des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 635) (LwuaAVG), bildet die Rechtsgrundlage für die nähere Regelung des Belegstellenwesens für Honigbienen. Weitere Regelungen erfolgen in der Verordnung über Schutzbezirke für Belegstellen für Honigbienen (BienBelegStV vom 16. August 2016).

Bei der Einbringung der Änderung des LwuaAVG sagte Ministerin Hinz: "Mit diesem Gesetzentwurf wird der Schutz der Honigbienenbelegstellen verbessert. Warum ist das wichtig? Belegstellen sind Aufstellungsorte für Bienenvölker zur gezielten Zucht von Honigbienen. [...] In einem Schutzradius von 5 bis 7 km dürfen keine fremden Bienenvölker stehen, damit es nicht zu unerwünschten Begattungen kommt. Die Regelung zur Ahndung von Verstößen dient hierzu. Gerade die unkontrollierte Kreuzung mit eingeführten Bienenvölkern - das ist nämlich inzwischen erleichtert worden - kann die Gesundheit einheimischer Bienenvölker gefährden und damit zu einer Verhaltensänderung der einheimischen Bienen beitragen. Zum Beispiel könnte dadurch die Aggressivität gefördert werden", siehe Plenarprotokoll 59.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Honigbiene als bestäubendes Insekt zu?
2. Wäre eine Bestäubung im Bereich der Landwirtschaft ohne eine ausreichende Anzahl Honigbienen im Frühjahr gewährleistet?
3. Welche Belegstellen für Honigbienen gibt es in Hessen?
4. Welche dieser Belegstellen sind staatlich anerkannt und für welche Belegstellen besteht ein Schutzradius? (Bitte die Belegstellen mit dem dazugehörigen Schutzradius einzeln auflisten.)
5. Wie viele Belegstellen sollten in Hessen vorhanden sein, damit wichtige landespolitische Ziele wie z.B. die Biodiversität umgesetzt werden können?
6. Wie lange war es aufgrund mangelhafter gesetzlicher Grundlagen nicht möglich einen Antrag auf Schutzradius zu stellen?
7. Wenn es jederzeit möglich war einen Antrag auf Schutzradius zu stellen, auf welcher gesetzlichen Grundlage hätte eine Genehmigung erfolgen können?

8. Wie wird ein nun nach Klärung der Rechtslage eingegangener Antrag auf Schutzradius behandelt?
9. Wie wird ein Antrag auf Schutzradius entschieden, wenn erst während der ungeklärten Rechtslage ein Tatbestand aufgetreten ist, der einen Schutzradius nach der neuen Bien BelegStV nicht mehr ermöglicht?
10. Wieso besteht in Hessen nicht automatisch ein gesetzlich geregelter Schutzradius um Belegstellen für Honigbienen, wie in anderen Bundesländern, z.B. Bayern?
11. Wurden wie in der Antwort auf die mündliche Frage Nr. 515 die Beteiligungen bei der Erstellung der BienBelegStV eingehalten?
Wenn ja, in welcher Form erfolgten die Beteiligungen?
12. Wurden auch die Stellungnahmen des Landesverbands Hessischer Imker und des LLH Bieneninstituts als Vollzugsbehörde eingeholt, die bei der Novellierung der Bien BelegStV gemäß Antwort auf die mündliche Frage Nr. 515 berücksichtigt werden sollen?
Wenn ja, wie lauteten diese?
13. Welche weiteren Stellungnahmen wurden bei der Novellierung der BienBelegStV eingeholt?
Wenn ja, wie lauteten diese?
14. Was bedeutet es für eine Belegstelle für Honigbienen, wenn kein Schutzradius besteht?
Kann diese dann überhaupt weiterbetrieben werden?
15. Mit welcher Begründung wurde der Antrag auf Schutzradius für die Belegstellen Hesselgrund und Katzenbach abgelehnt?
16. Wie beurteilt die Landesregierung die Entscheidungen, keinen Schutzradius für die Belegstellen Hesselgrund und Katzenbach zu gewähren, für die Hobbyimkerei im Landkreis Marburg-Biedenkopf und den angrenzenden Regionen?
17. Beabsichtigt die Landesregierung die BienBelegStV zu überarbeiten, damit ein Schutzradius ohne Einschränkungen gewährt werden kann und Belegstellen für Honigbienen weiterbetrieben werden können?
18. Wie beurteilt die Landesregierung es für das kulturelle und natürliche Erbe in Hessen, wenn Belegstellen für Honigbienen, die seit über 70 Jahren bestehen, nicht weiter fortgeführt werden können aufgrund mangelhafter gesetzlicher Regelungen?

Wiesbaden, 29. August 2017

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Lotz
Gremmels
Löber
Müller (Schwalmstadt)
Schmitt
Siebel
Warnecke